



## SONDER- UND KARENZURLAUB

- Zwischen Sonder- und Karenzurlaub gibt es bezüglich Gehalt, Vorrückung, Pension und Krankenversicherung große Unterschiede.
- Es gibt folgenden Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge: aus beliebigem Anlass, zur Betreuung eines Kindes bis zum Beginn der Schulpflicht und zur Betreuung und Pflege eines behinderten Kindes. In dieser Mittwochsinfo vergleichen wir den **Sonderurlaub** mit dem **Karenzurlaub aus beliebigem Anlass**.

Sonderurlaub LDG § 57, VBG § 29a	Karenzurlaub (aus beliebigem Anlass) LDG § 58, VBG § 29b
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dem Landeslehrer <b>kann</b> auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.</li> <li>▪ Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.</li> </ul> <p>→ <b>Unabhängig vom Anlass der Beurlaubung ist bis zu drei Tagen die Leitung zuständig. Dabei sind immer die Bestimmungen des LDG und VBG (siehe oben) zu beachten.</b></p> <p><b>Wichtig:</b> Die zwischen dem Zentralausschuss der PflichtschullehrerInnen und der Vbg. Landesregierung vereinbarte Regelung für die am häufigsten vorkommenden Anlässe findet ihr in unserem LehrerInnenkalender. Die Leitung kann aber auch aus anderen Gründen Sonderurlaub gewähren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Keine Kürzung des Gehaltes.</li> <li> Krankenversicherung, Vorrückung und Anrechenbarkeit auf die Pension bleiben erhalten.</li> </ul>	<p>Auf Antrag <b>kann</b> dem Landeslehrer von der Schulabteilung ein Urlaub unter Entfall der Bezüge gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p><b>Achtung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Entfall des Gehaltes</li> <li> kein Krankenversicherungsschutz</li> <li> keine Anrechenbarkeit für Pensionszeiten und auf die Gehaltsvorrückung</li> </ul> <p>Bei einem Karenzurlaub von weniger als einem Monat ist man jedoch bei der BVA weiterhin versichert, der Betrag wird dann von der Gehaltsbemessungsstelle vom Verdienst abgezogen.</p> <p><b>Wer einen Karenzurlaub von länger als einem Monat hat, muss sich unbedingt selbst krankenversichern.</b></p> <p><b>Zwei Möglichkeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitversicherung beim Partner.</li> <li>• Freiwillige Weiterversicherung bei der BVA.</li> </ul>

Gewährt der Leiter/die Leiterin keinen Sonderurlaub, kann der Wunsch an die Schulabteilung gerichtet werden, die aber meist im Sinne der Leitung entscheidet oder nur einen Karenzurlaub gewährt. **Es ist ratsam, vorher die Personalvertretung zu kontaktieren.**